

Herzlich willkommen



Sitzung

Gemeinderat Kirchdorf i. Wald

21. Juni 2023

TOP 2:

Beschluss über die Zulässigkeit und ggf. Abhilfeentscheidung bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens „Kostenreduzierte Sanierung Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag

Planungsbüro

DÜNSER.AIGNER.KOLLEGEN

Ingenieurplanungsgruppe GmbH
Christoph-Rapparini-Bogen 27
80639 München

Leistungsspektrum

Kläranlagen- und Vergärungstechnik:

- statistische Auswertungen von IST-Belastungen
- Bemessung und hydraulische Berechnung
- Planung der Verfahrens- und Prozesstechnik
- R+I – Prozessbilder
- Anlagenkennzeichensysteme AKZ
- Studien, Variantenvergleiche
- Wirtschaftlichkeitsrechnungen
- Entwurfs- und Ausführungsplanung
- Ausschreibung und Vergabe
- Örtliche Bauüberwachung und Bauabrechnung
- Bauoberleitung
- Kostenkontrolle und Terminüberwachung
- Zuwendungsverfahren

Kanalisation und Sonderbauwerke:

- Kanalnetzberechnung
- Schmutzfrachtberechnung

Bautechnik:

- Bemessung von Baugrubenverbau
- Statische Berechnungen für Bauwerke von Kläranlagen und Sonderbauwerke der Kanalisation
- Berechnung von rotationssymmetrischen Tragwerken in Stahl- und Spannbeton
- Schal- und Bewehrungspläne
- Bauüberwachung bzw. Kontrolle der Tragwerke

Energie- und Betriebskostenoptimierung

- Erhöhung der Energieeffizienz von Kläranlagen
- Nutzung regenerativer Energien
- Vergärung von Co-Substraten
- Solar- und Photovoltaikanlagen
- Konzepte zur Optimierung der Betriebskosten

Planungsbüro Dünser und Aigner

Nachfragen bei Kommunen im Landkreis Deggendorf:

Alle ziehen ein positives Fazit.

Vor allem mit GF Farshid Ghotbi waren alle sehr zufrieden.

Zusätzliche Prüfung auf Anliegen der Gemeinde Eppenschlag durch KFB-Reuth: keine Beanstandungen

Referenzprojekte

Referenzprojekte für kommunale Kläranlage bis 200.000 EW

Auf persönliche Anfragen erhalten Sie gerne unsere umfangreiche Firmenpräsentation.

Aktuelle Bauvorhaben:

Deutschland, Bayern:
30 Referenzkläranlagen

Kläranlage Töging	20.000 EW
Kläranlage Grüneck	160.000 EW
Kläranlage Oberaudorf	10.000 EW
Kläranlage Hallbergmoos	20.000 EW
Kläranlage Furth i. Wald	25.000 EW
Marktgemeinde Metten	10.000 EW
Kläranlage Plattling	56.000 EW
Kläranlage Grafenwiesen	4.500 EW
Kläranlage Schöllnach	6.100 EW

Deutschland, Thüringen:
10 Referenzkläranlagen

Kläranlage Ilmenau	40.000 EW
Kläranlage Saalfeld-Rudolstadt	8.000 EW

Italien, Südtirol:

Kläranlage Brixen (I)	60.000 EW
Kläranlage Eisacktal (I)	45.000 EW
Kläranlage Lüsen (I)	2.500 EW
Kläranlage Schnals	6.000 EW



Kostenreduzierung durch mobile Schlammmentwässerung

Auswirkung Umstellung auf mobile Schlammmentwässerung:

vollständige Stabilisierung notwendig

Bauliche Auswirkungen bei notwendiger vollständiger Stabilisierung:

- Vergrößerung des Belebungsvolumens um ca. 76%
- Erhöhung des Sauerstoffbedarfs und damit Steigerung der Stromkosten
- Erhöhung der Kosten für die Schlammmentwässerung
- Verkleinerung des Betriebsgebäudes um ca. 25%
- Verbleib des Schlammsilos

Kostenvergleich

mobile Presse	stationäre Presse	Differenz
(Vollstabilisierung)	(Teilstabilisierung)	

Umstellung auf mobile Presse

1. Belegung			
Bau und Montage	1.300.000,00 €	740.000,00 €	560.000,00 €
Gebläse	60.000,00 €	50.000,00 €	10.000,00 €

Mehrkosten von 570.000€

2. Umstellung auf mobile Schlammmentwässerung			
Maschine	340.000,00 €		340.000,00 €
Fahrzeug	80.000,00 €		80.000,00 €
stationäre Presse		200.000,00 €	- 200.000,00 €

Mehrkosten von 220.000€

3. Betriebsgebäude			
Bau Betriebsgebäude	700.000,00 €	950.000,00 €	- 250.000,00 €

Minderkosten von 250.000€

4. Schlammsilo			
Umbau Schlammsilo	- €	75.000,00 €	- 75.000,00 €

Minderkosten von 75.000€

Zusammenfassung:

Gesamtberechnung:		
Mehrungen aus mobiler Presse:		790.000,00 €
Minderungen aus mobiler Presse:	-	325.000,00 €
	Differenz total:	465.000,00 €

Zusätzlich: Umplanungskosten von ca. 120.000€

Alternative: Leihe der mobilen Presse:

2. Umstellung auf mobile Schlammwässerung				
Maschine		340.000,00 €		340.000,00 €
Fahrzeug		80.000,00 €		80.000,00 €
stationäre Presse			200.000,00 €	- 200.000,00 €

Fazit: auch bei einer Leihe der Presse bleibt es bei einer Mehrung der Kosten um 45.000€.

Zusätzlich: Leihgebühr
Umplanungskosten von ca. 120.000€

Mobile Presse- stationäre Presse

Zusätzliche Mehraufwand bei mobiler Presse

- Zeitlich nicht flexibel
- Fehlende Kooperationspartner?
- Vermehrter Personalaufwand
- Keine konstante Entwässerungsleistung gesichert

Reduzierung der Ausbaugröße

Laut Aussage Herrn Brunnhuber (Wasserwirtschaftsamt) bei der Info-Veranstaltung:

Reduzierung der Ausbaugröße hat keine Auswirkungen auf die Größe der relevanten Bauwerke

Ort der Einleitung in den Vorfluter

Laut Aussage Herrn Brunnhuber (Wasserwirtschaftsamt):

Ändert nichts an den einzuhaltenden Werten.

Größe der Gebäude

Baukosten der Gebäude ohne Einrichtung u.ä.:

ca. 582.000€

Einsparung Dachboden („Archiv“):

ca. 25.000- 30.000€

Zur Info:

Bei Einsparung von Kosten in Höhe von ca. 1,1 Mio. € verringert sich der Verbesserungsbeitrag um ca. 500 € (verteilt auf 4 bis 5 Raten und 3 bis 4 Jahre).

Mögliche Förderungen

- Förderprogramm RZWas läuft (Stand heute) am 31.12.2024 aus
- Voraussetzung für Förderung:
 - Teilprojekt der Kläranlage mit ca. 1,8 Mio. € muss bis Herbst/Winter 2024 gebaut und abgerechnet sein
 - Anschließend ist für Kirchdorf eine Förderung möglich
- Mögliche Förderung:
 - Kläranlage ca. 580.000€
 - Sanierung Kanal Marienbergstraße ca. 150.000€

Um das Teilprojekt rechtzeitig abschließen zu können und damit einen Förderantrag stellen zu können, müssen Ausschreibung, Vergabe und Baubeginn möglichst zeitnah umgesetzt werden.

Bürgerbegehren

Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehrens) Kostenreduzierte Sanierung Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage: → Bitte leserlich und vollständig ausfüllen ←

Sind Sie dafür, dass bezüglich der Sanierung der Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag folgende Kosteneinsparungen durchgeführt werden sollen:

Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW – Größenklasse 2 gebaut, die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert und für die Abwasserreinigung und Klärschlammwässerung wird ein Verfahren und ein betriebswirtschaftliches Konzept gewählt, dass auf die Größe der Anlage abgestimmt ist?

Begründung/Erläuterung:

Die Gemeinde Kirchdorf beabsichtigt, eine Kläranlage in der Größe von 5.400 EW – Größenklasse 3 zu bauen. Die benötigte Größe und der Puffer wurde auf der Gemeinderatssitzung am 17.12.2020 unter den Beratungspunkt 162a/20 vorstellt und beschlossen. Auf der Bürgerversammlung am 28.10.2018 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchdorf (GMOABLADL Herbst 2018) wurden Gesamtinvestitionskosten in Höhe von **4.5 Millionen EURO** für die Vorplanung lt. Kostenschätzung genannt. Auf der Gemeinderatssitzung am 26.09.2022 wurde die Planung mit Kostenberechnung in Höhe von **8.6 Millionen EURO** vorgestellt. Durch das richtige Verfahren und Konzept und Verkleinerung der Gebäude und der Raumgrößen auf das technisch notwendige Mindestmaß soll eine **Kosteneinsparung** erreicht werden. Der Gemeinderat hat bereits sein Einverständnis für die Planung erteilt.

Ab Größenklasse 3 (über 5.000 Einwohnerwerte) gelten höhere Anforderungen bzgl. der Grenzwerte und zusätzlich gibt es einen Anforderungswert für Ammoniumstickstoff für das Einleiten des Abwassers in das Gewässer.

Reduzierung der Ausbaugröße auf kleiner 5.000 EW = weniger Überwachungsparameter = weniger Baukosten = weniger Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Größenklasse 2: 1.000 bis 5.000 EW - Größenklasse 3: 5.001 bis 10.000 EW

Als Vertreter gemäß Artikel 18a Abs. 4 BayGO werden benannt:

1. Adolf Probst, geb. 08.02.1965, Grünbacher Str.27, 94261 Kirchdorf - OT Abtschlag
2. Martin Mühlechner, Waldhausstr. 8c, 94261 Kirchdorf
3. Karlheinz Perl, Schlag 23, 94261 Kirchdorf – OT Schlag

Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit dies nicht den Kern des Antrages berührt, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurücknehmen. Sollten Teile des Bürgerbegehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

Prüfung Bürgerbegehren

Stimmberechtigte	1.749
notwendig: 10%	175
Eintragungen/Unterschriften gesamt	545
Gültige Eintragungen/Unterschriften	504
ungültige Eintragungen/Unterschriften	41

Inklusive nachgereichte Unterschriften

Stellungnahmen der Fachstellen: Landratsamt Regen

Sehr geehrter Herr Altmann,

wie auf der Bürgermeisterdienstbesprechung besprochen, teilen wir Ihnen unsere Sichtweise zu der Thematik mit.

Die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Kirchdorf im Wald und Eppenschlag ist nach Art. 7 KommZG, wie bereits die Rechtsanwälte Ederer und Partner und der Gemeindetag mitgeteilt, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag – genauer gesagt eine Gemeinschaftszweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 KommZG.

In der Zweckvereinbarung wurde in § 1 festgelegt, dass die Kläranlage von der Gemeinde Kirchdorf im Wald und der Gemeinde Eppenschlag gemeinsam betrieben wird. Die sachgerechte Aufgabenerfüllung wurde jedoch der Gemeinde Kirchdorf im Wald übertragen (siehe § 3 der Zweckvereinbarung). Eine Befugnisübertragung erfolgte nicht.

Auch wenn die Kläranlage gemeinsam betrieben wird, ist der Bau und die Ausgestaltung der Kläranlage dennoch grundsätzlich einem Bürgerbegehren zugänglich.

Ein solches kann verbindlich nur auf der jeweiligen Gemeindeebene entschieden werden, auch wenn grundsätzlich eine Vertragsbindung an die Zweckvereinbarung gegeben ist.

Im Übrigen verweisen wir an dieser Stelle (Möglichkeit von Vertragsanpassungen) auf unsere E-Mail vom 05.06.2023 an Herrn Schink.

Generell hat der Gemeinderat die Prüfung des Bürgerbegehrens wohlwollend zu behandeln und zu entscheiden (Nr. 14 und 22.2 zu Art. 18a GO; Prandl / Zimmermann / Büchner / Pahlke, Kommunalrecht in Bayern).

Im vorliegenden Fall gibt es Gründe, die eine Zulassung, als auch eine Ablehnung rechtfertigen könnten.

Unser Auffassung nach sollte im Zweifel aber bürgernah entschieden werden.

Stellungnahmen der Fachstellen: Bayerischer Gemeindetag

Sehr geehrter Herr Schink,

der Bescheid vom 4.5.2023 über die Zurückweisung des ersten Antrags auf Durchführung eines Bürgerentscheides in o.g. Angelegenheit ist sehr ausführlich und nach meiner Auffassung passen einzelne Aspekte auch hinsichtlich des nunmehr vorliegenden zweiten Antrags.

Die Zweckvereinbarung in der Anlage stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar, an den sich die Gemeinde Kirchdorf zu halten hat.

Dementsprechend kann der **Gemeinderat keine Entscheidung treffen, die die Rechte der Gemeinde Eppenschlag aus dieser Zweckvereinbarung ignoriert oder beschränkt. Die Fragestellung des aktuellen Antrags zielt jedoch auf ein solches rechtswidriges Ergebnis auch nach meiner Auffassung ab.**

Vor einer erneuten Zurückweisung sollten Sie jedoch wiederum die Rechtsaufsichtsbehörde einbeziehen.

Stellungnahmen der Fachstellen: Rechtsanwalt

- Eingriff in Eigentums- und Kostensituation der Gemeinde Eppenschlag → Verletzung des Selbstverwaltungsrechts nach Art. 22 Abs. 1 und 2 GO der Gemeinde Eppenschlag, da diese den eigenen Gemeindehaushalt selbst regelt.
- Die Gemeinde Kirchdorf hat zudem nach Art. 61 Abs. 2 GO die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu beachten. Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit wird überschritten, wenn das gemeindliche Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar wäre. Mit Blick auf die absehbare Entwicklung (z.B. neue Baugebiete in Kirchdorf, Abtschlag und Eppenschlag sowie der Anschluss an das Kanalnetz von Großmieselberg) wurde die Ausbaugröße bewusst auf 5.400 EW festgelegt, um ausreichende Zukunftsreserven zu haben, denn ohne dieses ist eine wirtschaftliche tragfähige Lösung nicht zu erreichen.
- lt. Gutachtenentwurf des amtlichen Sachverständiger vom WWA reduzieren sich die benötigten Größen der Anlagen auch bei einer Festlegung der Ausbaugröße $< 5.000 \text{ EW}_{60}$ nicht; aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat deshalb die Reduzierung der Ausbaugröße keinen Einfluss auf die Größe der relevanten Bauwerke. Aufgrund des schlechten Mischungsverhältnisses und des schützenswerten Gewässers, sollen zudem laut den zuständigen Fachstellen, die strengeren Werte für $\text{NH}_4\text{-N}$ sowie die zusätzliche Überwachung von AFS unabhängig der Ausbaugröße eingehalten werden.

TOP 2:

Beschluss über die Zulässigkeit und ggf. Abhilfeentscheidung bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens „Kostenreduzierte Sanierung Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag

Fragen und Diskussion

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass das Bürgerbegehren in mehrfacher Hinsicht gewichtige Anhaltspunkte für die Unzulässigkeit enthält und lehnt einen Bürgerentscheid ab.